

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
Mag. Johann Zimmermann
DW: 8582 bzw. 8584
p.kaluza@lk-oe.at
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: II/2-112015/A-66/K

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an stuellungen@sozialministerium.at
beuguetachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 13. November 2015

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionengesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015)
GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Änderungen im Beitragsrecht des BSVG

Das aus der Sicht der bäuerlichen Berufsvertretung wesentlichste Element des Entwurfes sind die in Artikel 3 Teil 1 enthaltenen Änderungen im Beitragsrecht des BSVG. Dessen bei Weitem am häufigsten angewandter Tatbestand zur Bildung der Beitragsgrundlage knüpft an die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach §§ 29 bis 50 BewG 1955 an. Diese werden zum Stichtag 1.1.2014 mit sozialversicherungsrechtlicher Wirksamkeit zum 1.1.2017 neu festgestellt. Dabei wird auch deren Struktur – insbesondere durch die Berücksichtigung von öffentlichen Geldern gemäß § 35 BewG – verändert. Dies erfordert die im Entwurf enthaltenen Anpassungen. Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt daher die hier vorgeschlagenen Maßnahmen und weist darauf hin, dass sie auf Grund der erforderlichen Vorarbeiten zu ihrer Umsetzung unverzüglich in Kraft gesetzt werden sollten.

Ebenso muss aber auf zwei seit Jahren bestehende Probleme hingewiesen werden, die nach wie vor ungelöst sind:

Abgrenzung Dienstverhältnis/Nebentätigkeit

Aufgrund der geänderten oberstgerichtlichen Rechtsprechung zur Definition des Dienstverhältnisses haben die Gebietskrankenkassen immer wieder Tätigkeiten aufgegriffen, die bisher als selbständige Erwerbstätigkeiten angesehen und im Falle einer Betriebsführung, die die Pflichtversicherung nach BSVG begründet, als Nebentätigkeiten gemäß der Anlage 2 zum BSVG pflichtversichert wurden. Damit geht auch die Forderung einher, rückwirkend für die letzten fünf Jahre Beiträge nach ASVG zu entrichten. Im Einzelnen sind die Entscheidungen der Gebietskrankenkassen schwer vorherzusehen, wodurch bei den Versicherten einerseits und den dann gegebenenfalls als Arbeitgeber qualifizierten Personen andererseits enorme Rechtsunsicherheit geschaffen wird, verbunden mit einem wirtschaftlichen Risiko, das im Einzelfall oft existenzbedrohende Ausmaße annimmt. Die Rechtsunterworfenen trifft an dieser Situation aber kein Verschulden, weil sie ja nicht etwa versucht haben, die Beitragspflicht durch das Unterlassen von Meldungen zu unterlaufen, lediglich die rechtliche Qualifikation und daher die Zuordnung zum jeweiligen Versicherungsträger erweist sich nachträglich als falsch; das Eintreten der obengenannten Konsequenzen ist deshalb für die Betroffenen unbillig.

Eine inhaltlich befriedigende Lösung des Problems für den gesamten Sozialversicherungsbereich wird nur dann möglich sein, wenn die Entscheidung, welches Gesetz anwendbar ist, nicht einem der betroffenen Träger, sondern einer unbefangenen Instanz überlassen wird. Dies hat auch die österreichische Bundesregierung erkannt und in ihrem Regierungsprogramm vorgesehen, dass bei Uneinigkeit zwischen den Sozialversicherungsträgern eine im Hauptverband eingerichtete Schlichtungsstelle entscheiden soll.

Diese Vorgabe wäre dringend umzusetzen. Da es in diesem Zusammenhang aber noch keine erkennbaren Aktivitäten gegeben hat, kann wohl mit einer zeitnahen Implementierung nicht gerechnet werden. Daher sollte zumindest für den Bereich des BSVG eine Klarstellung herbeigeführt werden, dass Personen, die auf Grund ein und derselben Tätigkeit bereits nach § 2 Abs 1 Z 1 iVm der Anlage 2 zum BSVG pflichtversichert sind, nicht der Pflichtversicherung nach ASVG unterliegen. Wenigstens aber sollte eine gesetzliche Festlegung geschaffen werden, wonach eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem ASVG bei Tätigkeiten, die bis dahin nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG gemeldet und beitragspflichtig waren, erst ab der Bescheiderstellung wirksam wird und eine

3/6

Nachforderung von Versicherungsbeiträgen nach dem ASVG für Zeiträume, die vor der Bescheiderstellung liegen, unterbleibt. Dies würde zwar das Problem nicht inhaltlich lösen, aber wenigstens die obengenannten Härten abmildern.

Abgeltung der Fremdretenanteile in der bäuerlichen Unfallversicherung

Bekanntlich wurde im Jahr 2011 der seit fast vierzig Jahren bestehende Bundeszuschuss zur bäuerlichen Unfallversicherung in Höhe von zuletzt 28,6 Mio. € dauerhaft gestrichen. Der Bundeszuschuss hat das höhere Unfallrisiko in der Landwirtschaft und zum überwiegenden Teil die Fremdreten auf Basis von Bemessungsgrundlagen nach dem ASVG bedeckt.

Die Fremdreten entstanden bis 1998 nach Unfällen von Nebenerwerbslandwirten aus der Zusammenrechnung der landwirtschaftlichen und der außerlandwirtschaftlichen Bemessungsgrundlage und ab 1999 durch Rentenbildung auf Basis der höheren Vergleichsbemessungsgrundlage nach dem ASVG. Die Beiträge für das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen bekommt aber nicht die SVB, sondern in der Regel die AUVA. 2011 machte der Aufwand aus den Fremdreten in der bäuerlichen Sozialversicherung 20,3 Mio. € aus.

Die folgenden jahrelangen und intensiven Bemühungen, eine Abgeltung der Fremdretenanteile durch den Bund oder die AUVA zu erhalten, haben bis heute kein Ergebnis gebracht. In den diesbezüglichen Gesprächen wurde immer wieder argumentiert, dass sich die bäuerliche Berufsgruppe ihre Unfallversicherung selber zahlen muss. Angesichts eines Abganges in der bäuerlichen Unfallversicherung von jeweils rund 20 Mio € in den Jahren 2014 bis 2016 wäre dies weitestgehend gegeben, wenn die sachlich nicht der bäuerlichen Unfallversicherung zuzurechnende Fremdretenbelastung wegfallen würde. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher erneut mit Nachdruck eine Lösung für die Abgeltung der Fremdreten in der bäuerlichen Unfallversicherung.

Über diese Feststellungen hinaus ist zu einigen Bestimmungen des ASVG folgendes festzuhalten:

Zu Art 1 Teil 1 Z 5 und 7 (§§ 5 Abs 1 Z 13 und 7 Z 1 lit f ASVG):

Der vorgeschlagene Entfall der Möglichkeit Erntehelfer, die unter § 5 Abs 1 Z 2 AusIBG fallen, nur in der Kranken und Unfallversicherung zu versichern, wird von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

4/6

Mit der Erweiterung der Union und der voranschreitenden internationalen Öffnung der Märkte hat sich die Wettbewerbssituation für die österreichische Land- und Forstwirtschaft dramatisch verschärft. Die bäuerlich organisierte Landwirtschaft in Österreich hat bei der Bewältigung der strukturbedingten Produktionskosten ohnedies eine besondere Herausforderung zu bewältigen. Wenn nun rechtliche Vorgaben die Kostenstruktur weiter verschlechtern, wird dies in bestimmten Bereichen zur Aufgabe der Produktion führen und Wertschöpfung im Inland wird verloren gehen.

Es sind hier nicht nur die neuen Mitgliedsländer der EU, die durch ihr grundsätzlich niedrigeres Lohnniveau eine starke Konkurrenz darstellen, sondern auch produktionsstarke Länder wie Deutschland, wo für bestimmte Personengruppen bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen Ausnahmen in Bezug auf die Vollversicherungspflicht bestehen.

Das deutsche Sozialversicherungsrecht kennt den Tatbestand der kurzfristigen Beschäftigung. Danach ist die Beschäftigung bestimmter Personen von der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgenommen, wenn sie nicht länger als (derzeit) drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauert.

Vor dem Hintergrund einer insbesondere zu Deutschland nicht mehr wettbewerbsfähigen Arbeitskostenstruktur beim Ernteeinsatz sollte die Aufnahme einer mit Deutschland vergleichbaren Regelung (zeitliche Geringfügigkeitsgrenze) in den österreichischen Rechtsbestand jedenfalls geprüft werden, zumindest aber dann, wenn die bisher geltende Ausnahme von Erntehelfern aus der Pensionsversicherungspflicht in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich ist es aber schon aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll, die klassische Erntehelfertätigkeit der Vollversicherungspflicht zu unterwerfen. Einer Auswertung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zufolge dauerten 47% der Beschäftigungsverhältnisse von Erntehelfern kürzer als 29 Tage, rd 22% lagen sogar unter zwei Wochen. Dh im Bereich der Erntehelfer, bei denen die maximale Beschäftigungsdauer ausländerbeschäftigungsrechtlich mit sechs Wochen festgelegt ist, müssten Pensionskonten geführt werden, die bedingt durch die Kurzfristigkeit nur mit Bagatellbeträgen befüllt werden können. Die laufenden Verwaltungskosten würden in Relation zu den hinterlegten Beitragsvolumina unverhältnismäßig sein.

Den erläuternden Bemerkungen zufolge wird die Aufhebung der gegenständlichen Sonderregelung auf das in Art. 23 der RL 2014/36/EU normierte Gleichbehandlungsgebot gestützt. Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie wird die Änderung von mehreren Gesetzesmaterien zur Folge haben. Diese sollen nach den uns vorliegenden Informationen vor dem Sommer 2016 – im Paket – verhandelt werden, sodass die parlamentarische

5/6

Beschlussfassung im Herbst 2016 und in weiterer Folge das Inkrafttreten mit 1.1.2017 gewährleistet werden kann. Wenn jetzt mit der gegenständlichen Novelle die Befreiung für Erntehelfer in der Pensionsversicherung gestrichen werden soll und diese Streichung mit der Saisonier-RL begründet wird, wäre dies ein einseitiges Vorziehen von einzelnen (strittigen) Umsetzungsschritten, die aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen beschränkt sich der Anwendungsbereich der angesprochenen Richtlinie auf Drittstaats-Saisoniers. Dies gilt im Besonderen für den Aspekt der Gleichbehandlung, wo in Erwägungsgrund 46 ausdrücklich festgehalten wird, dass *die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Personen, die in ihren Anwendungsbereich fallen beschränkt* ist. Die geltende Teilversicherungsregelung für bewilligungspflichtige Erntehelfer erfasst jedoch nicht nur Drittstaatsangehörige, sondern auch Dienstnehmer aus dem EU-Mitgliedsland Kroatien. 2014 waren kroatische Staatsangehörige mit rd. 41% die mit Abstand stärkste Nationalität bei den erteilten Erntehelfer-Bewilligungen. Neben dieser Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Drittstaatsangehörige, werden auch weitreichende materielle Bereiche vom Gebot der Gleichbehandlung ausgenommen. Der in Art 23 Abs 1 lit e) vorgenommene Verweis auf die Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist keinesfalls so zu verstehen, dass sich der Grundsatz der Gleichbehandlung auf sämtliche Zweige der sozialen Sicherheit erstreckt. In den Erwägungsgründen werden zahlreiche Ausnahmen beschrieben, die dem befristeten Charakter des Aufenthaltes geschuldet sind. Dies betrifft etwa die Sozialhilfe, allgemeine und berufliche Bildung und Steuervergünstigungen. Ebenso ausgenommen wurden – nicht zuletzt auf Betreiben von Österreich – Familienleistungen und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. In den Erwägungsgründen wird auch grundsätzlich festgehalten, dass die gegenständliche Richtlinie keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit bewirkt und auf nationaler Ebene De-minimis-Regeln für Beiträge zur Altersversorgung festgelegt werden können. In jenen Zweigen der sozialen Sicherung, die – im Gegensatz zur Pensionsversicherung - unabhängig von der Beschäftigungsdauer Relevanz haben, etwa bei Leistungen im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfällen, sieht die geltende Rechtslage ohnedies die volle Gleichbehandlung vor. Nach unserem Dafürhalten ist die bestehende Teilversicherung für Erntehelfer in der Kranken- und Unfallversicherung jedenfalls ausreichend und daher richtlinienkonform.

Zu Art 1 Teil 1 Z 6 und 8 (§§ 5 Abs 1 Z 17 und 8 Abs 1 Z 3 ASVG):

Hinsichtlich der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit besteht bereits seit Jahren erhebliche Rechtsunsicherheit mit teilweise gravierenden Folgen (soweit dies den Anwendungsbereich des BSVG betrifft siehe die obenstehenden Ausführungen unter

6/6

„Abgrenzung Dienstverhältnis/Nebentätigkeit“). Von diesen ist ein breites Spektrum an Erwerbszweigen betroffen oder bedroht und nicht nur die hier gegenständlichen Sexdienstleisterinnen. Daher sollte endlich eine umfassende Lösung im Sinne des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018 (S 16, Kapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“) in Angriff genommen werden.

Zu Art 1 Teil 1 Z 22 (§ 113 Abs 4 ASVG):

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Verschärfungen im Zusammenhang mit den Dienstgeberpflichten implementiert. Insofern erscheint eine jährlich Aufwertung der Beitragszuschläge nicht unbedingt erforderlich.

In diesem Zusammenhang weist die Landwirtschaftskammer Österreich aber auf ein Problem bei der Bemessung der Zuschläge hin: Eine Komponente wird je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person berechnet. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich dabei um Dauerarbeitskräfte handelt oder bloß um vorübergehend – etwa nur für wenige Wochen – Beschäftigte; es ist aber evident, dass ein Betrieb mit einer bestimmten Anzahl an Dauerarbeitskräften ein ganz anderes wirtschaftliches Potential aufweist als ein Betrieb, der dieselbe Anzahl an Personen nur kurzfristig beschäftigt. Ersterer wird auch eher innerhalb des Betriebes eine Infrastruktur vorhalten können, die die Vermeidung von Fehlern gewährleisten kann. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wonach nur gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche ungleich zu behandeln sind, ist es daher erforderlich, nicht nur die Anzahl, sondern auch die Beschäftigungsdauer der betroffenen Personen zu berücksichtigen oder gleich ein besser geeignetes Kriterium zur Strafbemessung zu finden. Im Wirkungsbereich des BMASK besteht dasselbe Problem übrigens auch in § 7i AVRAG und § 28 AuslBG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich